

Protokoll der 23. Gemeinderatssitzung vom 11. September 2012

Anwesend Rainer Beck
Josef Biedermann
Irene Elford
Norbert Gantner
Günther Jehle
Horst Meier
Monika Stahl

2012/193 Protokoll der 22. Gemeinderatssitzung vom 21. August 2012

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. August 2012 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2012/194 Genehmigung Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2011/112 vom 13. Dezember 2011 erteilte der Gemeinderat dem Gemeinderichtplan die Vorgenehmigung. Der Gemeinderichtplan baut auf dem Strategiepapier der VU-Gemeinderatsfraktion „Ziele und Massnahme zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Planken“ auf, welches mit Gemeinderatsbeschluss 2011/78 vom 27. September 2011 genehmigt wurde. Zwischenzeitlich wurden auch die Landesbehörden in die Ausarbeitung des Gemeinderichtplanes miteinbezogen. Auf Grund der Stellungnahmen wurde der Gemeinderichtplan von der Projektgruppe Überarbeitung Bauordnung und Zonenplan in Zusammenarbeit mit Ortsplaner Florin Frick weiterentwickelt. Bezüglich der Strategischen Umweltprüfung (SUP) wurden die Fragen der Checkliste zur SUP-Vorprüfung gemäss Handbuch über die Strategische Umweltprüfung in Liechtenstein beantwortet. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass der Gemeinderichtplan Planken voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und somit keine SUP-Pflicht besteht. Alle 12 Fragen der Checkliste zur SUP-Vorprüfung konnten mit „Nein“ beantwortet werden. Der Bevölkerung wurde der Gemeinderichtplan mittels Informationsveranstaltung vom 29. August 2012 vorgestellt.

Der Gemeinderichtplan für die räumliche Entwicklung legt die langfristige Zuordnung des unteren Hangbereiches des rheintalseitigen Gemeindegebietes von Planken (Dorf mit Umfeld) fest. Dieses Gebiet wird westlich, nördlich und südlich durch die Gemeindegrenzen definiert. Ostseitig wird das Richtplangebiet durch die Oberplanknerstrasse begrenzt.

Der gegenständliche Richtplan konzentriert sich auf folgende Aussagen:

- Nutzungsstruktur
- zu sichernde Freiräume für die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft
- die maximale Siedlungsentwicklung durch Festlegung eines Siedlungsperimeters

Der Gemeinderichtplan legt die Grundnutzungen „Bauzone“, „Wald“ und „Mit Einzelbäumen bestocktes Wiesland“ fest.

Die Umsetzung dieses lediglich behördenverbindlichen Richtplans in den Zonenplan bzw. eigentümergebundenen Form erfolgt schrittweise und nach Bedarf. Je nach Bereich und Massnahme sind als Voraussetzung für die Umzonierung ein Eingriffsverfahren in Natur und Landschaft, eine Rodungsbewilligung oder auch entsprechende vorgängige Massnahmen zur Eindämmung von Naturgefährdungen erforderlich.

Gemäss Baugesetz Art. 20, Abs. 2 legt die Gemeinde den Richtplan 14 Tage öffentlich auf. Einsprachen sind nicht zulässig. Der Richtplan unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken zu genehmigen und die öffentliche Planaufgabe durchzuführen.

2012/195 **Schlussabrechnung Bauprojekt Gemeindesaal mit Gasthaus**

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2012/187 vom 21. August 2012 hat der Gemeinderat das Abstimmungsergebnis betreffend dem Referendum gegen den Finanzbeschluss zum Bauprojekt Gemeindesaal mit Gasthaus zur Kenntnis genommen. Die Projektgruppe Saroja hat an ihrer Abschlusssitzung vom 1. September 2012 das Abstimmungsergebnis ebenfalls zur Kenntnis genommen. Aufgrund des negati-

ven Abstimmungsergebnisses soll die Projektgruppe Saroja auf eigenen Wunsch nach einer rund 5-jährigen Tätigkeit aufgelöst werden. Die Projektgruppe hat ihre Arbeit im Juli 2007 aufgenommen und sich in insgesamt 24 Sitzungen intensiv mit dem Gasthausprojekt auseinandergesetzt. Nun liegt die Schlussabrechnung bzw. das Projektkostencontrolling für das abgelehnte Bauprojekt zur Genehmigung vor. Die gesamten Aufwendungen von 2007 bis 2012 für das Bauprojekt Gemeindesaal mit Gasthaus belaufen sich auf insgesamt CHF 203'680.50 und setzen sich wie folgt zusammen:

Machbarkeitsstudien Imhotel und Tirol Consult (2007-2008)	CHF	13'150.00
Ideenwerkstatt Universität Liechtenstein inkl. Modellbau (2009)	CHF	40'999.95
Vorprojekt ITW Ingenieurunternehmung AG (2010-2012)	CHF	40'091.00
Detailprojekt Kaundbe Architekten AG (2011-2012)	CHF	64'949.45
Honorare Projektgruppe Externe Berater (2008-2012)	CHF	11'199.00
Projektbezogener Aufwand Bauverwaltung (2007-2012)	CHF	24'417.20
Diverse Kleinaufträge / Aufwendungen (2007-2012)	<u>CHF</u>	<u>8'873.90</u>
Total	CHF	203'680.50

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Projektgruppe Saroja aufzulösen und die Schlussabrechnung für das vom Stimmvolk abgelehnte Bauprojekt Gemeindesaal mit Gasthaus mit Gesamtkosten von CHF 203'680.50 inkl. MWST für den Zeitraum von 2007 bis 2012 zu genehmigen.

2012/196 Antrag auf Verkauf der gemeindeeigenen Pl.Parz.Nr. 377, Mundelpries

Sachverhalt Im letzten Jahr konnte die Gemeinde in der Wohnzone die Pl. Parzelle Nr. 377, Mundelpries mit einer Fläche von 1'634 m² erwerben und hat dafür CHF 1'500.00 pro Klafter entrichtet. Nun liegt ein Kaufangebot für diese Parzelle vor. Der Kaufinteressent schreibt: „Ich möchte gern, vorbehaltlich, auf der Parzelle Nr. 377 in Planken Fr 1950 pro Klafter bieten. Auf dem Grundstück möchte ich Terrassenwohnungen realisieren dass in Übereinstimmung mit dem Baugesetz und die Landschaft ist konform Minergie-A-Standard.“

Die Gemeinde Planken hat das genannte Grundstück im Sinne des vorsorglichen Bodenerwerbs für zukünftige Generationen gekauft. Es gehört nicht zu den Aufgaben einer Gemeinde einen aktiven Bodenhandel zu betreiben. Zudem entsprach der Kaufpreis der Gemeinde nicht den eigentlichen Marktverhältnissen

und auch der nun gebotene Preis entspricht nicht den heutigen Marktverhältnissen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Antrag auf Verkauf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 377 abzulehnen.

2012/197 Antrag auf finanzielle Unterstützung des Jubiläumsanlasses der Freiwilligen Feuerwehr Planken

Sachverhalt Die Freiwillige Feuerwehr Planken feiert in diesem Jahr ihr 50-jähriges Bestehen. Der Jubiläumsanlass soll am 16. und 17. November 2012 im SAL in Schaan durchgeführt werden. Die Kosten für den SAL inkl. Küchenleitung, Saalaufsicht, Technikunterstützung, etc. werden von der Feuerwehr auf CHF 7'400.00 veranschlagt. Die Feuerwehr stellt nun den Antrag, ob die Gemeinde Planken die Kosten des SAL in Schaan übernehmen könnte.

Gemäss Richtlinien für die Plankner Ortsvereine betreffend die Gewährung von Gemeindebeiträgen vom 11. Juni 2002 erhält ein Dorfverein für ein 50-jähriges Vereinsjubiläum gemäss Anhang 2 a) auf Gesuchstellung einen Pauschalbetrag von CHF 4'000.00. Die Feuerwehr beantragt nun fast den doppelten Betrag. Es stellt sich im Sinne der Gleichbehandlung der einzelnen Dorfvereine die Frage, inwiefern von den genannten Richtlinien abgewichen werden soll. Die Gemeinde hat die Anliegen und Wünsche der Feuerwehr Planken in den letzten 5 Jahren stets wohlwollend berücksichtigt. Zudem befindet sich die Feuerwehr nicht in einer schwierigen finanziellen Situation, die eine weitere Unterstützung gemäss Anhang 2 b) der Richtlinien rechtfertigen würde.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, der Freiwilligen Feuerwehr Planken in Anerkennung ihrer Leistungsbereitschaft einen Beitrag von CHF 5'000.00 für das 50-jährige Vereinsjubiläum auszusahlen. (4 FBP : 3 VU)

2012/198 Verwendung Gemeindewappen Planken

Sachverhalt Der Verlag Umschau-Buchverlag stellt den Antrag auf Bewilligung der Abbildung des Wappens der Gemeinde Planken im Rahmen einer Buchproduktion mit dem Titel „Liechtenstein: Entdecken, erleben, geniessen“. In einem Kapitel werden die 11 Gemeinden Liechtensteins vorgestellt. Das Buch erscheint Anfang Dezember 2012.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Bewilligung zur Abbildung des Gemeindewappens im Rahmen der Buchproduktion „Liechtenstein: Entdecken, erleben, geniessen“ zu erteilen.

2012/199 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft

Sachverhalt In dem vom Landtag am 23. Mai 1996 beschlossenen Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG) möchte die Regierung zwei Anpassungen vornehmen. Zum einen ist dem Gesetzeszweck dadurch Nachachtung zu verschaffen, dass eine Umwidmung von Grundflächen, die Schutzobjekte nach den Art. 5 und 6 des Gesetzes beherbergen, dem Eingriffsverfahren nach Art. 12 des Gesetzes zu unterstellen sind. Dadurch kann eine Gesetzeslücke geschlossen werden, die beim Vollzug des NSchG zu Tage getreten ist und zu Unklarheiten Anlass gegeben hat. Zum anderen ist die Strafbestimmung von Art. 50 des Gesetzes, die bestimmte Übertretungen mit einer Busse bis zu CHF 50'000 sanktioniert, an die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes anzupassen. In Zukunft soll sich aus Art. 50 NSchG klar und eindeutig ergeben, welche Gesetzesverstösse eine Übertretung konstituieren und als eine solche strafbar sind.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, zum Vernehmlassungsbericht wie folgt Stellung zu nehmen:

Anlass für die Abänderung des Gesetzes ist die Befürchtung, dass eine Grundfläche, die ein Schutzobjekt im Sinne des Gesetzes birgt (Art. 5 und 6 NSchG; wie z.B. ein Lebensraum für seltene oder bedrohte Tier- und/oder Pflanzenarten) in Bauland umgewidmet wird. Damit verliere angeblich das betroffene Schutzobjekt den Schutz des Gesetzes, weil eine solche Umwidmung nicht dem Eingriffsverfahren nach Art. 12 unterliegt“. Aufgrund des üblichen Bewilligungsverfahrens von Zonenplanänderungen besteht, wie dem Bericht und Antrag entnommen werden kann, auch ohne diese Gesetzesänderung keine grosse Gefahr, dass ein Naturdenkmal, ein wertvoller Lebensbereich für Flora und Fauna durch eine Umwidmung in Bauzone und eine damit mögliche Bebauung zerstört wird.

Dieser allfälligen Gefahr kann jedoch wesentlich tatkräftiger als mit dieser Gesetzesanpassung dadurch entgegengewirkt werden, indem die schützenswerten Objekte umfassend bezeichnet und auch entsprechend kundgemacht werden. Die bisherige Regelung, dass Zonenplanänderungen nicht Gegenstand eines Eingriffsverfahrens sind, ist zielführend und zweckdienlich. Umzonierungen können nur durch die Gemeinde im Rahmen ihrer Ortsplanungskompetenz durchgeführt

werden. Der Regierung obliegt die Rechtskontrolle über Zonenplanänderungen. Es ist somit die Gemeinde, die Umzonierungen beschliesst, die dann der Regierung zur Bewilligung vorgelegt wird. Andererseits bewilligt die Gemeinde auch Eingriffe in Natur und Landschaft gemäss Art. 12 Abs. 2 nach Rücksprache mit der Regierung. Eingriffe gemäss Art. Art. 12 Abs. 3 bedürfen der einvernehmlichen Bewilligung von Regierung und Gemeinde, Eingriffe gemäss Art. 16 NSchG entscheidet die Regierung allein. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinde in den meisten Eingriffsverfahren mit oder allein entscheidend ist. Es fragt sich daher, ob es zielführend ist, dass der Gemeinderat über dieselbe Angelegenheit zweimal entscheidet.

Die Gemeinde beurteilt eine Zonenplanänderung bereits im Rahmen der Ortsplanung auf die verschiedenen Aspekte und insbesondere in Hinblick auf mögliche Konflikte mit anderen Gesetzgebungen. Diese Abklärungen werden seriös vorgenommen und damit werden auch die Belange des Natur- und Landschaftschutzes angemessen berücksichtigt. Die Gemeinde Planken geht somit auch nicht davon aus, dass diese Gesetzesanpassung deshalb vorgeschlagen wird, da an der Seriosität der Tätigkeit der Gemeinden gezweifelt wird.

Zudem ist es bei Zonenplanänderungen üblich, eine Vorabklärung mit den für die beim betroffenen Vorhaben auftretenden Problemstellungen zuständigen Amtsstellen durchzuführen, die von der Stabsstelle für Landesplanung koordiniert wird. Insofern ist gewährleistet, dass das Amt für Wald Natur und Landschaft (AWNL) bereits im Rahmen der Vorabklärung in das betreffende Vorhaben eingebunden wird. Sollte keine Vorabklärung erfolgen, wird dieses Amt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ohnehin zu einer Stellungnahme aufgefordert. Ausserdem sind für Umzonierungsvorhaben, die Grundflächen betreffen, die Schutzobjekte im Sinne von Art. 5 und 6 NSchG enthalten, ein SUP-Verfahren durchzuführen. Im Bericht und Antrag auf Seite 7 und 8 ein Fallbeispiel für eine Umwidmung dargelegt. Spielt man dieses Beispiel gemäss heutiger Bewilligungspraxis durch, zeigt sich, dass die Beispiel-Umwidmung auch heute nicht bewilligungsfähig ist und somit diese Anpassung des NSchG nicht erforderlich ist.

Ergaben sich bei Zonenplanänderungen Konflikte, wurde bisher einvernehmlich nach Lösungen gesucht. Hat sich eine Ausgleichsmassnahme wie beispielsweise die Übersiedlung des Lebensraums von Flora und Fauna an einen anderen Standort als Lösung angeboten, wurden diese im Sinn der Sache auch ohne entsprechende Eingriffsverfahrensanordnung der Gemeinde selbst durchgeführt.

Das Eingriffsverfahren nach geltendem Naturschutzgesetz entspricht der Struktur der üblichen, insbesondere schweizerischen Raumplanungsgesetzgebung. Dies ergibt sich aus den Hauptkriterien, der Beurteilung eines Projektes, der „Standortgebundenheit“ und dem „Bedürfnisnachweis“. Diese Kriterien lassen sich klar auf ein konkretes Vorhaben, jedoch nur bedingt auf eine raumplanerische Massnahme anwenden, da deren Wirkungsweise in der Regel langfristig ist und sich nicht auf ein konkretes Bauvorhaben bezieht. Eine Einzonierung ist und bleibt ein Planungsakt und stellt keine Massnahme im Sinne von Art. 12 NSchG dar. Es ist diesbezüglich sehr hilfreich, die Wegleitung für die Beurteilung und Bewilligung von Eingriffen in Natur und Landschaft der Regierung vom 23. Oktober 2007 und dort insbesondere die Rechtsgutachten zu Bedürfnisnachweis, Standortgebundenheit und Interessensabwägung (Seite 25 ff) zu konsultieren.

Wie bereits erwähnt, wäre es hilfreich, wenn das AWNL bzw. die Regierung dem NSchG nachkommen und das Inventar für Naturvorrangflächen (Art. 9) definitiv erlassen und „die betroffenen Gemeinden und Liegenschaftseigentümer sowie im Grundbuch eingetragene Nutzungsberechtigte (...) unter Hinweis auf die Rechtsfolgen verständigen würde“. Dasselbe gilt auch für andere Inventare des Natur- und Landschaftsschutzes. In der Raumplanung kommt – vergleicht man hierzu die Diskussion über die Richtpläne – der Verbindlichkeit sehr hoher Stellenwert zu. Auch sieht das NSchG in Art. 10 ein Natur- und Landschaftsschutzkonzept vor, die Schutzstrategien für alle Beteiligten besser und insbesondere konkreter nachvollziehbar machen würde. Stünden diese beiden Instrumente effektiv zur Verfügung, ergäbe sich für die Gemeinde eine wesentlich klarere Ausgangssituation in Naturschutzfragen.

Die derzeitige Situation ist nicht befriedigend, da keine effektive Übersicht und somit Verlässlichkeit besteht, wo ein Konflikt mit Objekten im Sinne NSchG besteht. Im Einzelfall wird gleichsam situativ und oftmals subjektiv beurteilt, ob ein Gebiet naturschutzrelevant ist oder nicht, wozu die grosszügigen Formulierungen der Art. 5 und 6 NSchG grösste Möglichkeiten eröffnen. Würde die geplante Gesetzesänderung rechtskräftig, hätte sie mit grösster Wahrscheinlichkeit auf alle, auch die vermeintlich nicht davon betroffenen Umzonierungsverfahren Auswirkungen.

„Das Eingriffsverfahren führt automatisch zum Einbezug der beschwerdeberechtigten Organisationen.“ Ergibt eine erste Beurteilung durch das AWNL, dass einen Eingriff verhältnismässig klein ist, keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft beinhaltet, keine Auflagen nötig sind und sich auch keine Bedenken

ergeben, kann das Verfahren abgekürzt werden. Um den Informationsfluss und die Einbindung der interessierten Kreise zu gewährleisten, muss die Mitteilung, dass aus Sicht des AWNL kein Eingriffsverfahren notwendig ist, neben der Gemeinde auch dem Bauwerber und den betroffenen Ämtern sowie den beschwerdeberechtigten Organisationen schriftlich zugestellt werden. Alle Beteiligten und/oder Betroffenen können innerhalb einer angemessenen Frist ein Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz verlangen.“ (Zitat S. 7/8 aus Wegleitung für die Beurteilung und die Bewilligung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Regierung des Fürstentums Liechtenstein, 23.10.2007, Vaduz).

Ein Vorteil durch die geplante Gesetzesänderung ist nicht erkennbar. Wird die geplante Änderung rechtskräftig, wird sowohl der materielle als auch der zeitliche Aufwand für eine Zonenplananpassung wesentlich grösser werden. (3 VU 3 FBP : 1 FBP)

2012/200 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)**

Sachverhalt Der Vernehmlassungsbericht sieht vor, dass im allgemeinen Verwaltungsverfahren während der Zeit vom 24. Dezember bis 6. Januar des Folgejahres eine Fristenhemmung eintritt. Das bedeutet, dass in dieser Zeit der Fristenlauf für ein Rechtsmittel entsprechend verlängert wird. Dies gilt allerdings nur für Rechtsmittelfristen, die kürzer als 4 Wochen sind.

Im allgemeinen Verwaltungsverfahren kann die entsprechende Behörde diese Hemmung in dringenden Fällen ausser Kraft setzen.

Auch im Verwaltungsstrafverfahren ist eine Fristenhemmung für den Zeitraum vom 24. Dezember bis 6. Januar des Folgejahres vorgesehen.

Damit soll sichergestellt werden, dass im allgemeinen Verwaltungsverfahren sowie im Verwaltungsstrafverfahren für das Ergreifen von Rechtsmitteln über die Feiertage von Weihnachten bis Dreikönig ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2012/201 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Revision des Sportgesetzes

Sachverhalt Dieser Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Sportgesetzes dient dem Nachvollzug von Erfahrungen und Entwicklungen aus der Praxis bei der Anwendung des Sportgesetzes während der vergangenen rund zwölf Jahre. Zugleich soll für zukünftige Herausforderungen das rechtliche Instrumentarium bereit gestellt werden.

Eine wesentliche Neuerung ist die Betonung der umfassenden Bedeutung des Sports für Staat und Gesellschaft. Damit wird ein Beitrag geleistet, um das öffentliche Bewusstsein in dieser Hinsicht zu fördern und gleichzeitig die Möglichkeiten, die der Sport bietet, darzustellen und in der Folge zu nutzen. Eine erstmalige Regelung findet sich im revidierten Gesetz in Bezug auf die Sportinfrastruktur. Die neue Bestimmung beinhaltet Grundsätze, die beim Bau, der Miete und bei der Nutzung von Sportinfrastruktur zu berücksichtigen sind und bildet die Grundlage für die verbindliche Anwendung des neuen Sportstättenkonzepts. Weitere Ergänzungen beschäftigen sich mit dem Thema der Freiwilligenarbeit und des Ehrenamts. Schliesslich werden hinsichtlich der Organisation der staatlichen Sportförderung einige Präzisierungen in Bezug auf Aufgaben, Zuständigkeiten und Abläufe vorgenommen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.